

Dritte Allgemeinverfügung

der Stadt Borgholzhausen über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.02.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28.11.2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Borgholzhausen als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen

1. Die Zweite Allgemeinverfügung der Stadt Borgholzhausen über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Borgholzhausen und ist auf der Homepage der Stadt unter www.borgholzhausen.de einsehbar.

III. Begründung

Die Sachverhalte, die in der vorgenannten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) und durch die am 03.04.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt. Die Allgemeinverfügung ist zur Vermeidung von deckungsgleichen oder überschneidenden Rechgelungsbereichen aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat damit keine aufschiebende Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Borgholzhausen, den 07.04.2020

Gez.
Speckmann
Bürgermeister